

19./11. 1915.

Nachtbäckverbot und Hausbäckerei. Das Bäckereigewerbe beginnt sich mit der Bundesratsverordnung über das Nachtbäckverbot abzufinden. Man erkennt allgemein an, daß eine Streckung der Getreidevorräte zweckmäßig ist, anderseits wird es Aufgabe des Publikums sein, das Bäckereigewerbe nach Möglichkeit zu unterstützen. Von verschiedenen Innungen sollen übrigens Anträge an den Bundesrat gerichtet werden, die gesamte Hausbäckerei zu verbieten. Ueber die Herstellung von Kuchen im Wege der Hausbäckerei bestehen in weiten Kreisen unzutreffende Auffassungen. Viele haben sich bekanntlich vor Inkrafttreten des Nachtbäckverbots reichlich mit Weizenmehl versorgt, um sich im Hause eigenes Weizengebäck herzustellen. Nach der Bundesratsverordnung ist aber auch im Hause das Kuchenbacken usw. aus reinem Weizenmehl verboten. Für die Hausbäckerei gelten dieselben Vorschriften wie für Bäckereibetriebe, danach darf bei Bereitung von Kuchen nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Der preussische Handelsminister stellt in seinen Ausführungsbestimmungen fest, daß die vorerwähnte Bestimmung nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle, z. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen Betriebe gelten, in denen Backware hergestellt wird. Die Polizeibeamten und die beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt usw. wird, jederzeit einzutreten.

Die Bestimmungen des preussischen Rechts...